

RHÖNER NACHRICHTEN
AMTSBLATT
 DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
 „HOHE RHÖN“



- Birx ○ Erbenhausen ○ Frankenheim
- Stadt Kaltennordheim ○ Oberweid

Jahrgang 32

Freitag, den 28. Februar 2025

9. Woche / Nr. 2



Rhöner Ostermarkt Kaltennordheim

mit Antik- und Trödelmarkt

“Das Frühlingsfest für die ganze Familie!”

- **Buntes Kinderprogramm**
 (Hüpfburg, Karussell, Kinderschminken
 und **Basteleien** auf dem Neumarkt)
- **Verkaufsoffener Sonntag**
- **Großer Osterspäß** mit dem
Osterhasen (15 Uhr vor dem Bürgerhaus)
- **Auto-Frühjahrs-Parade**
- **Viele neue Kunsthandwerker**
- **Kuchen und Herzhaftes**
 aus dem Holzbackofen vom „event-baecker Mehlschwalbe“
- **Familienfreundlicher Osterteller** für 11,00 €
 Klöße und diverse Braten im Gasthaus „Zum Hirsch“



SO 13.04.2025

Öffnungszeiten für die Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Montag	08:30 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:30 - 12:00 Uhr 13:30 - 16:00 Uhr
Mittwoch	08:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 - 12:00 Uhr 13:30 - 18:00 Uhr
Freitag	08:30 - 12:00 Uhr

Diese Sprechzeiten gelten für beide Standorte der VG „Hohe Rhön“ sowie die Stadtverwaltung Kaltennordheim.

Standort Kaltensundheim: 036946/216-10
Standort Kaltennordheim: 036966/778-0

Sprechzeiten der Bürgermeister

Birx	
Sprechzeiten nach Vereinbarung	Tel.-Nr. 0175/8543128
Erbenhausen	
jeden ersten Montag im Monat	20:00 - 21:00 Uhr
Frankenheim	
jeden 2. Dienstag	17:00 - 18:30 Uhr
(ungerade Wochen)	
Oberweid	
Sprechzeiten nach Vereinbarung	Tel.-Nr. 0170 4046435

Sprechzeiten der Polizei

Die Kontaktbereichsbeamten sind telefonisch unter der Nummer

036966/778-40

zu erreichen.

Sprechzeiten im Rathaus Kaltennordheim:
donnerstags 14:00 - 17:30 Uhr

Nächster Redaktionsschluss

Freitag, den 04.04.2025

Nächster Erscheinungstermin

Donnerstag, den 17.04.2025



Impressum

Rhöner Nachrichten

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ Hauptstraße 18, 36452 Kaltennordheim Tel.: 03 69 46 / 2 16-0, Fax: 03 69 46 / 2 16 19 **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet; Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Stellenausschreibung

Die Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Sachbearbeiter (m/w/d)

im Hauptamt/Einwohnermeldeamt in Teilzeit
(30 Stunden/Woche)

zu besetzen.

Aufgabenschwerpunkte:

- Führung des Melderegisters
- Allgemeiner Bürgerservice
- Ausweis- und Passangelegenheiten
- Ausstellung von Fischereischeinen
- Führung des Fundbüros
- Verwaltung der kommunalen Friedhöfe (Zuteilen der Grabstätten; Erlass der Gebührenbescheide entsprechend der Friedhofsgebührensatzungen; Verwalten der Kriegsgräber etc.)

Was wir von Ihnen erwarten:

- erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r, bzw. eine vergleichbare Ausbildung mit Bereitschaft zur Teilnahme am Fortbildungslehrgang I (TVS)
- wünschenswert: fundierte Kenntnisse des Melde- und Verwaltungsrechts, sowie aus dem Bereich des Ordnungsrechts bzw. die Bereitschaft, sich kurzfristig in die notwendigen Rechtsgebiete einzuarbeiten
- sehr gute Kommunikationsfähigkeit in Wort und Schrift
- sicherer Umgang mit MS-Office-Standardprogrammen
- Kommunikationsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen, Teamfähigkeit, freundliches und sicheres Auftreten
- Fahrerlaubnis der Klasse B und die Bereitschaft zur Nutzung des privaten PKW für dienstliche Zwecke

Was wir Ihnen bieten:

- eine unbefristete Teilzeitbeschäftigung
- eine Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - TVöD
- vielfältige Weiterbildungsmöglichkeiten
- Möglichkeit von E-Bike-Leasing im Rahmen von Entgeltumwandlung
- eine abwechslungsreiche, interessante und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem aufgeschlossenen und motivierten Team
- Teilnahme an der leistungsorientierten Bezahlung nach dem TVöD
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die Auswahl erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Schwerbehinderte Bewerber*innen werden bei gleicher Eignung und Befähigung vorrangig berücksichtigt.

Bei Interesse:

Bewerbungen sind mit aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Tätigkeitsnachweise, Zeugnisse und alle stellenbezogenen Nachweise) **bis zum 16.03.2025** zu richten an:

Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Personalverwaltung

Wilhelm-Külz-Platz 2

36452 Kaltennordheim

oder per E-Mail an

bewerbung@vghoerhoen.de

Später eingehende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Wird die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht, ist ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag beizufügen.

Mit Abgabe ihrer Bewerbung stimmen Bewerber*innen der Speicherung ihrer personenbezogenen Daten, soweit diese im Rahmen des Auswahlverfahrens benötigt werden, zu. Diese Daten werden nur für das Auswahlverfahren verwendet und die Dauer des Verfahrens gespeichert und spätestens drei Monate nach dessen Abschluss gelöscht.

Bekanntmachung der Ordnungsverwaltung

Teilweise Schließung der Grünschnittplätze im Bereich der VG „Hohe Rhön“

Die Ordnungsverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ gibt bekannt, dass die Kreiswerke Schmalkalden-Meinungen GmbH zum 31.12.2024 sämtliche „Grünschnittvereinbarungen“ widerrufen hat.

Dies hat zur Folge, dass alle bisher bekannten Grünschnittplätze im Bereich der VG „Hohe Rhön“ geschlossen bleiben müssen.

Die bisher gestattete Ablage bzw. Entsorgung von Pflanzenabfällen auf den bekannten und nunmehr geschlossenen Grünschnittplätzen ist daher ab sofort verboten!

Der Landkreis gewährt für unseren Bereich lediglich 4 weitere Plätze.

Aktuell stehen wir mit den o.g. Kreiswerken sowie dem Landratsamt Schmalkalden-Meinungen in Verhandlungen, sodass ggf. künftig die Pflanzenabfälle neben dem bereits bestehenden Wertstoffhof in Kaltennordheim, auch noch in den Orten

- Erbenhausen
- Frankenheim
- Kaltenwestheim und
- Oberweid

entsorgt werden können.

Sobald abschließend geklärt ist, welche Plätze künftig genutzt werden können, erhalten Sie weitere Informationen zu den Standorten und Öffnungszeiten.

Bereits jetzt können Sie den Wertstoffhof nutzen:

Wertstoffhof Kaltennordheim, In der Aue 20

Montag	geschlossen
Dienstag und Donnerstag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Samstag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

Die aufgeführten Öffnungszeiten gelten unter Vorbehalt.

Quelle: www.lra-sm.de

An gesetzlichen Feiertagen bleiben die Wertstoffhöfe geschlossen.

Um Kenntnisnahme und Beachtung der vorstehenden Bekanntmachungen dürfen wir bitten.

**Ordnungsverwaltung
Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“**

Bekanntmachung der Ordnungsverwaltung

Aus aktuellem Anlass weist die Ordnungsverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ auf folgendes hin.

Verschmutzung durch Hundekot

Die Verschmutzungen durch Hundekot auf Straßen, Radwegen, Gehwegen, Parkplätzen, Spielplätzen, Grünanlagen usw. verärgern viele Bürger. Auf Grund dessen gehen häufig Beschwerden bei der Ordnungsverwaltung ein. Hundeexkremate sind zwar

nicht die schlimmste Form der Umweltverschmutzung, aber eine der auffälligsten und ärgerlichsten - spätestens wenn sie am Schuh kleben - obwohl sie recht leicht zu vermeiden sind.

Gemäß § 13 Absatz 7 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der VGem. „Hohe Rhön“ (ObVO) dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht durch Kot von Haustieren verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet.

Beseitigen Sie den Kot Ihres Hundes daher bitte!

Ihre Mitbürgerinnen und Mitbürger sind für die Einhaltung dieser Bestimmung dankbar.

Zudem vermeiden Sie ein unnötiges Ordnungswidrigkeitenverfahren und eine evtl. damit verbundene Geldbuße.

Um Kenntnisnahme und Beachtung der vorstehenden Bekanntmachungen dürfen wir bitten.

**Ordnungsverwaltung
Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“**

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Wichtige Information

Das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ bleibt vom 10.-12.03.25 wegen Programmumstellung geschlossen.

Ab Donnerstag, den 13.03.25 sind wir wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten für Sie da.

Wichtige Informationen zur Grundsteuerreform ab dem Jahr 2025

Sehr geehrte Steuerzahler,

das Bundesverfassungsgericht hat am 10. April 2018 entschieden, dass die Bewertung von Grundstücken mit den bisher geregelten Einheitswerten gegen das Grundgesetz verstößt. Die derzeitige Bewertung beruht auf Grundstückswerten von 1964 (alte Bundesländer) und 1935 (neue Bundesländer) und spiegelt damit die tatsächliche Wertentwicklung eines Grundstücks nicht wider. Das bedeutet, dass es gegenwärtig zu steuerlichen Ungleichbehandlungen kommt, die nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes mit dem Grundgesetz für die Zukunft nicht mehr vereinbar sind.

Der Gesetzgeber hat daher im § 266 Abs. 4 Satz 1 Bewertungsgesetz geregelt, dass die Einheitswerte, Grundsteuermessbescheide, Bescheide über die Zerlegung des Grundsteuermessbetrags und Grundsteuerbescheide, die vor dem 1. Januar 2025 erlassen wurden, kraft Gesetzes **zum 31. Dezember 2024 mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden**. Das bedeutet, dass für den Eigentümer auf dieser Grundlage keine Zahlungsverpflichtung mehr besteht.

Das **Finanzamt** stellt auf Grundlage der von Ihnen abgegebenen Feststellungserklärung (Grundsteuerwerterklärung) den Grundsteuerwert für jedes bebaute oder unbebaute Grundstück bzw. jeden Betrieb der Land- und Forstwirtschaft (dazu zählen auch einzelne land- und forstwirtschaftliche Flächen) fest.

Der Grundsteuerwert ersetzt den bisherigen Einheitswert. Auf Basis dieser Erklärung hat das Finanzamt die neuen Grundsteuermessbeträge ermittelt. Diese wurden Ihnen bereits per Grundsteuermessbescheid und Grundsteuerwertbescheid vom Finanzamt Südthüringen (ehemals Finanzamt Suhl) mitgeteilt. Der neue Wert eines Grundstücks ergibt sich unter anderem aus Faktoren wie der Lage und Größe eines Grundstücks, dem Bodenrichtwert, der Art der Bebauung, dem Alter des Gebäudes oder auch der Wohnfläche. Für die Ermittlung der Grundsteuer sind - wie bisher auch - drei Schritte erforderlich: Grundsteuerwert x Steuermesszahl = Grundsteuermessbetrag x Hebesatz = Grundsteuer.

Alle Steuerpflichtigen erhalten ab dem Jahr 2025 einen neuen Grundsteuerbescheid. **Zahlen Sie bitte erst, wenn Ihnen die neuen Grundsteuerbescheide vorliegen.** Wir bitten Sie, schon vor Erhalt der neuen Bescheide zu prüfen, ob zur Zahlung der Grundsteuer bisher ein Dauerauftrag bei Ihrer Bank eingerichtet wurde. Dieser **Dauerauftrag ist gegebenenfalls ab 2025 auf dann aktuelle Beiträge abzuändern, bzw. zu löschen.** Gebäude auf fremden Grund und Boden werden ab dem 1. Januar 2025 nicht mehr als separate wirtschaftliche Einheit besteuert. Steuerpflichtig ist dann der Eigentümer des Grund und Bodens auch für die aufstehenden Gebäude. Somit entfällt die Steuerpflicht für die Nutzer von Garagen, Garagenkomplexen, Kleingärten, Bungalows u.ä. auf fremden Grund und Boden. Die bei Ihrer Bank oder Sparkasse eingerichteten Daueraufträge für Gebäude auf fremden Grund und Boden sind durch die bisherigen Steuerpflichtigen zum 31. Dezember 2024 zu beenden. Bitte setzen sie sich mit dem entsprechenden Eigentümer in Verbindung

Sollten Sie **Miteigentümer einer Grundstücksgemeinschaft oder Erbengemeinschaft** sein, so weisen wir darauf hin, dass Sie, sowie jeder der im Bescheid genannten Miteigentümer den Grundsteuerbescheid in voller Höhe erhalten. In diesem Fall ist eine **Abstimmung untereinander erforderlich, wer die Zahlung der Grundsteuer übernimmt** bzw. wer gegebenenfalls der Stadt/Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt. Sollte bereits ein **SEPA- Lastschriftmandat** zur Abbuchung erteilt worden sein, ist dies auf den neuen Bescheiden ausgewiesen und **behält weiterhin seine Gültigkeit.** Hier ist Ihrerseits nichts zu veranlassen. Die Grundsteuerbeträge werden dann zu den im Beschied genannten Fälligkeiten durch die Stadt/Gemeinde mittels SEPA-Lastschrift eingezogen.

Haben sich nach dem 01.01.2022 Änderungen am Grundstück, Gebäude oder an der Nutzung ergeben, besteht eine Anzeigepflicht beim zuständigen Finanzamt Südthüringen.

Aufhebungsbescheide für das Ende der Steuerpflicht zum 31.12.2024 werden seitens der Finanzämter nicht versendet auch nicht für Grundstücke auf fremden Grund und Boden, wo die Besteuerung vom Nutzer auf den Eigentümer übergeht.

Wir arbeiten mit Hochdruck daran, alle Grundsteuerbescheide in den nächsten Wochen/Monaten versenden zu können. Die Grundsteuer zählt zu den wichtigsten kommunalen Steuern und ist eine der größten Einnahmequellen, welche zu 100% in der Stadt und den Gemeinden verbleiben. Sie fließt zum Beispiel in die Finanzierung der Infrastruktur, in den Bau von Straßen, Radwegen, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Sport- und Spielanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser und vieles mehr.

Mit dem Erhalt des neuen Grundsteuerbescheides bitten wir Sie die Daten mit den Daten die Ihnen im Grundlagenbescheid des Finanzamtes (Grundsteuermessbescheid) mitgeteilt wurden, **zu vergleichen.** Der Grundsteuerbescheid ist immer ein Folgebescheid des Grundsteuermessbescheides des Finanzamtes. Sofern der Grundlagenbescheid fehlerhaft ist, ist hier das Finanzamt Ansprechpartner und zuständig für die Klärung von Anliegen.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch (036966/778-22), per E-Mail (a.guenther@vghoerhoen.de) oder zu den gewohnten Öffnungszeiten persönlich zur Verfügung.

Montag - Freitag	08.30 Uhr - 12.00.Uhr
Dienstag	13.30 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr - 18.00 Uhr

Ihre Finanzverwaltung

Sonstiges

Sorbisches Ostereiermalen im Schullandheim

Unter fachkundiger Anleitung werden traditionell auch in diesem Jahr am Dienstag, den 15.04.2025, in der Zeit von 10 Uhr bis 18 Uhr, die Techniken des sorbischen Ostereiermalens vorgestellt und von den Kursteilnehmern umgesetzt.

Wir bitten die Teilnehmer, gekochte Eier (am besten weiße Eier) mitzubringen. Im Einzelfall können nach Bedarfsmeldung auch Eier zu Kursbeginn erworben werden.

Als Kursgebühr sind von den Erwachsenen 8,00 € und von den Kindern 5,00 € zu entrichten.

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten und um Wartezeiten zu vermeiden, melden Sie sich bitte telefonisch oder per Mail mit Ihrer Wunschzeit bei uns an.

Schullandheim Fischbach

Bergstr. 15, 36452 Kaltennordheim / OT Fischbach

Telefon: 036966/ 83395

Email: Horsthoessel@schullandheim-fischbach.de

Freie Plätze im Kinderschnitzkurs vom 07.04.-09.04.2025

Für unseren Osternschnitzkurs für Kinder haben wir noch freie Plätze. Der Schnitzkurs findet vom 07.04.-09.04.2024 in der Zeit von 9 Uhr bis 15 Uhr im Kreativraum des Schullandheimes, In der Gass 4, 36452 Kaltennordheim/ OT Fischbach statt.

Nähere Informationen zum Ablauf und den Kosten erhalten Sie unter 036966-83395 oder Horsthoessel@schullandheim-fischbach.de

Gemeinde Erbenhausen

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung Erbenhausen vom 18.02.2025

Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Haushaltsplan für die Kindertagesstätte für das Wirtschaftsjahr 2025 mit einer Jahresumlage von 244.200,60 € (monatlich 20.350,05 €) zu.

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Erbenhausen vom 08.05.2017.

Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 zu.

Der Gemeinderat stimmt gemäß § 62 Abs. 1 ThürKO dem vorliegenden Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2024 - 2028 zu.

Der Gemeinderat der Gemeinde Erbenhausen beschließt die Vergabe des Auftrages zur Beschaffung persönlicher Schutzausrüstung für die Freiwillige Feuerwehr an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Brandschutztechnik Müller GmbH, zum Gesamtpreis in Höhe von 3.078,72 Euro.

Der Gemeinderat der Gemeinde Erbenhausen befürwortet die vorliegende Vereinbarung zur Annahme und Zwischenlagerung von Pflanzenabfällen mit dem Landkreis SM sowie den Kreiswerken SM und ermächtigt den Bürgermeister die Vereinbarung entsprechend abzuschließen.

Gemeinde Oberweid

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Aufhebungssatzung

zur Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern der Gemeinde Oberweid

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 387) und §16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I Nr. S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberweid in seiner Sitzung am 15.01.2025 die Satzung zur Aufhebung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Oberweid vom 27.03.2018 wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Oberweid, den 30.01.2025

Tino Hencel
Bürgermeister

Veröffentlichungsvermerk:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Oberweid

Landkreis Schmalkalden-Meiningen für das Haushaltsjahr 2025

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Oberweid für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese wurde am 15.01.2025 vom Gemeinderat beschlossen, mit Bescheid vom 20.02.2025 vom Landratsamt Schmalkalden-Meiningen rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Die vorgelegte Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Ausfertigung erfolgte am 24.02.2025. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 03.03. bis 17.03.2025 während der üblichen Sprechzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ Gebäude II, in Kaltennordheim Wilhelm-Külz-Platz 2, Zimmer 16 öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Oberweid, den 28.02.2025

T. Hencel
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Oberweid/Rhön

Landkreis Schmalkalden-Meiningen für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der §§ 55ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinde Oberweid folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **982.100 €**
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **490.500 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 310 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 495 v.H. |

2. Gewerbesteuer

395 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **160.000 €** festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat am 15.01.2025 beschlossene **Stellenplan**.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Oberweid, den 24.02.2025

Gemeinde Oberweid / Rhön

Tino Hencel
Bürgermeister

Siegel

Veröffentlichungsvermerk:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Stadt Kaltennordheim

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates Kaltennordheim vom 18.02.2025

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beruft für die am 23.02.2025 stattfindende Ortsteilbürgermeisterwahl Herrn Erik Thürmer zum Wahlleiter und Herrn Steven Gutmann zum stellvertretenden Wahlleiter.

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Kaltennordheim in vorliegender Form.

Der Stadtrat stimmt dem vorliegenden Haushaltsplan der Kindertagesstätte „Graswaldknirpse“ in Kaltensundheim für das Wirtschaftsjahr 2025, mit einer Jahresumlage von 737.171,10 € (monatlich 61.430,93 €) zu. Die Höhe der Elternbeiträge wird ab 01.03.2025 an die am 18.02.2025 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Kaltennordheim angepasst.

Der Stadtrat stimmt dem vorliegenden Haushaltsplan der Kindertagesstätte „Abenteuerland“ in Kaltenwestheim für das Wirtschaftsjahr 2025, mit einer Jahresumlage von 613.982,30 € (monatlich 51.165,19 €) zu. Die Höhe der Elternbeiträge wird ab 01.03.2025 an die am 18.02.2025 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Kaltennordheim angepasst.

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Kaltennordheim.

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim ermächtigt den Bürgermeister zur Umschuldung bzw. Prolongation von zwei Kommunaldarlehen in Höhe von 59.967,00 € und 15.200,00 € als Rattendarlehen mit einer Laufzeit bis zum 15.02.2040 und bis zum 15.11.2034 unter Annahme des wirtschaftlichsten Zinsangebotes.

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt den vorliegenden Fischereipachtvertrag mit Herrn Frank Scheidler mit einer Laufzeit vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2037.

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt, dem Entwurf des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Diedorf“ vom 06.01.2025 im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zuzustimmen.

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB bzw. § 75 Abs. 1 ThürBO zum Umbau des Wohnhauses zu einem Mehrfamilienwohnhaus auf dem Flurstück Nr. 2844 in der Flur 5 der Gemarkung Kaltensundheim. Ferner wird den Anträgen auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB in Bezug auf die Dachform und Dachneigung sowie der geringfügigen Überschreitung der Baugrenze zugestimmt.

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB bzw. § 75 Abs. 1 ThürBO zum Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines ökologischen Einfamilienwohnhauses auf dem Flurstück Nr. 894/6 in der Flur 5 der Gemarkung Kaltennordheim zu erteilen.

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim stimmt der vorliegenden Planänderung des Vorhabens „Neubau Wohnhaus mit Nebengebäude und Ferienhäusern“ unter Einbeziehung des Gewölbekellers als „Fledermaus-Hotspot“ auf dem Flurstück Nr. 295/3

der Gemarkung Kaltenlengsfeld zu, unter der Maßgabe, dass der Bauantrag entsprechend der Mail des Antragstellers vom 16.02.2025 angepasst wird.

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim befürwortet die vorliegende Vereinbarung zur Annahme und Zwischenlagerung von Pflanzenabfällen mit dem Landkreis SM sowie den Kreiswerken SM und ermächtigt den Bürgermeister die Vereinbarung entsprechend abzuschließen.

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) für die Stadt Kaltennordheim.

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Kaltennordheim (Marktgebührensatzung).

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Kaltennordheim

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 /Nr. 361), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, § 7a eingefügt und § 28 neu gefasst durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 202) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Kaltennordheim vom 13. September 2018 hat der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim in der Sitzung am 18. Februar 2025 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Kaltennordheim.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Stadt Kaltennordheim erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden im Sprachgebrauch des ThürKigaG und im Folgenden als „Elternbeiträge“ bezeichnet.

§ 3

Elternbeitragsschuldner

(1) Schuldner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 4

Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld

Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens einen Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadt wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 6, als Monatsbeitrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.

(2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtungen, z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik sowie im Falle einer geplanten Schließzeit der Einrichtung (z.B. in den Sommerferien).

(3) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

(4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit geltend gemacht. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 7

Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach dem Betreuungsumfang, nach dem Alter des Kindes sowie der Anzahl der in der Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

1. Kind der Familie				2. Kind der Familie				3. Kind der Familie			
halb-tags bis 5 h tägl.	ganztags Ø 8 h tägl.	ganztags Ø 9 h tägl.	ganztags Ø 10 h htägl.	halb-tags bis 5 h tägl.	ganztags Ø 8 h htägl.	ganztags Ø 9 h tägl.	ganztags Ø 10 h tägl.	halb-tags bis 5 h tägl.	ganztags Ø 8 h tägl.	ganztags Ø 9 h tägl.	ganztags Ø 10 h tägl.
105,00 €	168,00 €	189,00 €	210,00 €	94,50 €	151,20 €	170,00 €	189,00 €	84,00 €	134,40 €	151,00 €	168,00 €

Ø (durchschnittlich) bedeutet, dass die Betreuungszeit innerhalb einer Betreuungswoche an einzelnen Tagen variieren kann (z. B. bei Wahl der Ganztagsbetreuung mit Ø 9 Stunden wird das Kind an einem Tag innerhalb der Betreuungswoche 8 ½ Stunden, an einem Tag 9 ½ Stunden und an den anderen drei Tagen 9 Stunden betreut)

Hinweis: Die Eltern wählen eine Betreuungszeit aus. Diese gilt als vereinbarte Betreuungszeit im Sinne des § 16 Absatz 3 Satz 2 ThürKigaG und ist auch die Berechnungsgrundlage für den vorzuhaltenden Personalschlüssel.

Ab dem 4., gleichzeitig in der Kindertageseinrichtung betreutem Kind einer Familie, wird kein Elternbeitrag erhoben.

§ 8

Festlegung der Elternbeiträge

Die Stadt erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2025 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 15. Februar 2023 aufgehoben.

Kaltennordheim, den 28.02.2025

Erik Thürmer
Bürgermeister

(Siegel)

Veröffentlichungsvermerk:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Vollzug des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG)

Erlass einer Verordnung auf Grundlage des § 10 Abs. 1, 2 und 3 ThürLadÖffG - Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen hat für die Veranstaltungen

- am 13. April 2025 - Ostermarkt
- am 8. Juni 2025 - Kaltennordheimer Heiratsmarkt (Pfingstsonntag)
- am 3. Oktober 2025 - Herbstmarkt mit Wirtesfest

jeweils von 12.00 bis 18.00 Uhr

am 16.01.2025 eine Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass erlassen.

Die Verordnung wurde im Amtsblatt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen am 03.02.2025 veröffentlicht und ist damit rechtskräftig.

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kaltensundheim

Die Jagdgenossenschaft Kaltensundheim führt ihre Jahreshauptversammlung

**am Donnerstag, den 20. März 2025 um 19:00 Uhr
in der Gaststätte „Zur Guten Quelle“ in Kaltensundheim**
durch.

Tagesordnung zur Mitgliederversammlung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht des Schatzmeisters und der Revisionskommission
5. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahl des Jagdvorstandes und Konstituierung
7. Beschluss zur Veränderung des Jagdpachtvertrages: Jagdbogen II Nr. IV 048, Jagdbogen II Nr. IV 047
8. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages
9. Anfragen und Sonstiges

gez. Sebastian Tittel
Vorsitzender Jagdgenossenschaft

Ausschreibung zur Verpachtung einer städtischen Dachfläche für die Installation und den Betrieb einer PV-Anlage



Die Stadt Kaltensundheim beabsichtigt, ab dem Jahr 2025 im Ortsteil Kaltenlengsfeld die Dachfläche des Dorfgemeinschaftshauses, Umpfenblick 2 in 36452 Kaltensundheim, zu verpachten. Die Grundfläche des Gebäudes beträgt ca. 950 m² und die durchschnittliche Dachneigung 30°. Das Gebäude ist als Winkelbau mit angebautem Saal errichtet bzw. umgebaut worden und ist gekennzeichnet durch mehrere Zwerchgiebel, die die Dachfläche unterteilen.

Interessenten können auf dem Dach eine PV-Anlage installieren und betreiben. Damit möchte die Stadt Kaltensundheim einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Die in den vergangenen Jahren schon in anderen Ortsteilen erfolgte Verpachtung und Belegung städtischer Dachflächen mit PV-Anlagen soll mit dieser Ausschreibung ausgebaut werden.

Eine Prüfung der Dachflächen mit dem Ziel, dass eine Zusatzlast durch die Belegung der Dachflächen mit PV-Anlagen grundsätzlich möglich ist, hat durch den Pächter zu erfolgen. Erforderliche Genehmigungen sind von den Interessenten selbst zu prüfen und einzuholen. Dies betrifft insbesondere die abschließende statische Berechnung. Die statische Berechnung ist der Stadt nach Abschluss des Pachtvertrags und vor Baubeginn vorzulegen. Die Erstellung eines technischen Konzepts für das Vorhaben ist zu erbringen. Eine Aufständigung der PV-Anlage wird nicht erlaubt.

Eine evtl. durch das Überlandwerk Rhön geforderte Ertüchtigung des Elektroanschlusses ist durch den Interessenten und auf dessen Kosten zu erledigen.

Vergütung des eingespeisten Stroms

Stromversorger der Stadt Kaltensundheim ist im Ortsteil Kaltenlengsfeld das Überlandwerk Rhön Melrichstadt. Vom Stromversorger erfolgte eine Einspeisezusage von 80 kW und eine

maximale Erzeugungsleistung mit 135 kVa. Es ist eine Photovoltaikanlage mit mindestens 50 kWp zu installieren. Eine lokale Stromversorgung des Dorfgemeinschaftshauses ist durch den Pächter einzurechnen. Der Strombelieferungspreis für die Verbraucher im Dorfgemeinschaftshaus ist im Formblatt zur Interessenbekundung in €/kWh brutto und über die Dauer der Pacht mit anzugeben. Der Stromverbrauch des Dorfgemeinschaftshauses hat für den kommunal genutzten Teil in den Jahren 2022 26.433 kWh und 2023 28.418 kWh betragen.

Die weitere rechtliche Prüfung einer möglichen Einspeisung und deren Vergütung bleibt in der Verantwortung des Interessenten. Eine Garantie für eine Vergütung übernimmt die Stadt Kaltensundheim nicht.

Pachtbedingungen

Der Baubeginn der PV-Anlage muss spätestens 12 Monate nach der Unterzeichnung des Pachtvertrags erfolgen. Andernfalls erlischt der Pachtvertrag.

Im Pachtvertrag wird folgende Option zu Gunsten der Stadt Kaltensundheim aufgenommen:

„Nach Ende der Pachtdauer von 20 Jahren kann die Stadt die PV-Anlage unentgeltlich in das Eigentum der Stadt übernehmen oder den Rückbau auf Kosten des Pächters verlangen.“

Weiterhin ist die PV-Anlage vom Pächter angemessen zu versichern und die Versicherungspolice der Stadt vorzulegen.

Interessenten können sich vom 01.03.2025 bis 31.03.2025 bei der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ melden. Das Interesse kann nur mit einem ausgefüllten Formular zur Interessenbekundung berücksichtigt werden. Diesen und Fotos zum Dorfgemeinschaftshaus finden Sie auf der Homepage unter <https://vghoerhoen.de/category/ausschreibung/>.

Die Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft bittet um eine Zusendung des ausgefüllten Formulars zur Interessenbekundung per E-Mail an Frau Elke Faber, e.faber@vghoerhoen.de. Alternativ kann der ausgefüllte Vordruck auch postalisch eingereicht werden (Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“, Bauverwaltung, Hauptstraße 18, 36452 Kaltensundheim).

Kaltensundheim, 18.02.2025

Jagdgenossenschaft

36452 Kaltensundheim

Bekanntmachung

Am

**Freitag, dem 21. März 2025, um 19:00 Uhr, findet
im Gasthaus „Zur Einkehr“ in Kaltensundheim,
August-Bebel-Str. 24**

die nächste Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Kaltensundheim statt.

Tagesordnung:

1. Informationen über das Pachtjahr 2024/2025
2. Entlastung des Jagdvorstandes
3. Verwendung des Reinerlöses
4. Sonstiges / Diskussion

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahrnehmung des Abstimmungs- bzw. Auskehrungsanspruches ein Eigentumsnachweis/Flächennachweis (Grundbuchauszug)

beim Jagdvorsteher spätestens zur Versammlung vorzulegen ist.

Desgleichen muss eine Vollmacht vorliegen, wenn ein Jagdgenosse einen anderen Jagdgenossen (bis zu TOP 3) vertritt.

Wir laden Sie zu dieser Versammlung recht herzlich ein und würden uns über Ihr Erscheinen freuen.

Kaltensundheim, den 28.01.2025

Jagdvorstand

Jagdgenossenschaft Kaltenlengsfeld

Jagdvorsteher Marc Kümpel Kaltenlengsfeld, den 17.2.2025
Hintere Gasse 5
36452 Kaltennordheim

Einladung

Am Freitag, den 07.03.2025 findet unsere diesjährige Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Kaltenlengsfeld im Speisesaal des DGH statt.

Beginn: 18.30 Uhr

Der Vorstand lädt dazu alle Grundstückseigentümer bejagbarer Flächen in der Gemarkung Kaltenlengsfeld ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Gedenken an die verstorbenen Mitglieder der JG
3. Jagdessen
4. Verlesen des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 8.4.23
5. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
6. Bericht des Kassierers
7. Bericht des Kassenprüfers
8. Diskussion
9. Entlastung des Vorstandes
10. Entlastung des Kassierers
11. Beschluss über die Verwendung des Reinerlöses des Jagdpachtjahres 2022, 2023 und 2024 sowie Anträge von Vereinen für Zuwendungen
12. Schlusswort des Jagdvorstehers

Kümpel
Jagdvorsteher

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Aschenhausen

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Aschenhausen

**am Samstag, den 15. März 2025 um 18.30 Uhr
im Bürgerheim Aschenhausen**

ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Aschenhausen gehören, und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, eine recht herzliche Einladung.

Tagesordnung

- TOP 1: Begrüßung und Bekanntgabe der Tagesordnung
TOP 2: Rechenschaftsbericht
TOP 3: Kassenbericht für das Jahr 2024
TOP 4: Entlastung des alten Vorstandes
TOP 5: Ausführungen der Jagdpächter
TOP 6: Verteilung der Jagdpacht
TOP 7: Diskussionen/Anfragen/Sonstiges

Anmerkungen:

Bei Verhinderung kann der Jagdgenosse durch den Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen.

Für die Erteilung der Vollmacht an den Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßigen berufenen Organe.

Zur Anlegung des Jagdkatasters haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihre Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung des Jagdkatasters erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften ect.) vorzulegen.

Aschenhausen, 27. Januar 2025

gez.
Der Vorstand

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kaltensundheim

Gemäß der Jahreshauptversammlung vom 28.11.2024 wurde beschlossen, die Jagdpacht nicht auszuzahlen.

Der Reinertrag wird den Rücklagen zugeführt.

Dieser Beschluss tritt nach Ablauf der Widerspruchsfrist von einem Monat nach Veröffentlichung gemäß § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes in Kraft. Widerspruch ist schriftlich beim Vorstand einzulegen.

Jagdgenossenschaft Klings

Einladung

Am

**Freitag, den 28. März 2025, um 19.00 Uhr
findet im Saal des Dorfgemeinschaftshauses
in Kaltennordheim, ST Klings, Kirchbergstr. 15,**

die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Klings für das Jagdjahr vom 01. April 2024 bis 31. März 2025 statt, zu der hiermit alle Jagdgenossen, die Eigentümer und Nutzungsberechtigte bejagbarer Grundflächen in der Gemarkung Klings sind, herzlich eingeladen werden.

Ein volljähriger Vertreter eines verhinderten Jagdgenossen hat eine schriftliche Vollmacht vor der Versammlung bei der Anwesenheitskontrolle vorzulegen.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Versammlung, Begrüßung der Anwesenden und Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Jagdvorsteher
2. Tätigkeitsbericht des Jagdvorstehers zum ablaufenden Jagdjahr
3. Tätigkeitsbericht des Kassenführers
4. Prüfbericht der Kassenprüfer (Edo Artes, Bernd Wagner)
5. Ausführungen des Jagdpächters zum ablaufenden Jagdjahr
6. Beschlussfassung zur Entlastung des Jagdvorstandes
7. Beratung und Beschlussfassung zum Antrag der Stadt Kaltennordheim auf Auszahlung des Auskehrreinertrages für das ablaufende Jagdjahr 2024/2025
8. Beratung und Beschlussfassung zur Verwendung des Jagdpachtreinerlöses aus dem ablaufenden Jagdjahr 2024/2025
9. Wahl eines Mitgliedes des Jagdvorstandes zur Unterstützung des Jagdpächters
10. Schlusswort des Jagdvorstehers

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung der JG Klings sind die Jagdgenossen und deren Angehörige zum traditionellen Jagdessen herzlich eingeladen.

Kaltennordheim, ST Klings, im Februar 2025

Michael Andres
Jagdvorsteher
der JG Klings

Wilhelm Reinau
Schriftführer der JG Klings

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

47. Kaltennordheimer Frühjahr/Sommer

BABY- & KINDER FLOHMARKT

SAMSTAG den 15. März 2025

VON BABYKLEIN BIS LADYFEIN

13 bis 16 Uhr

Bürgerhaus Kaltennordheim

mit Kaffee und Kuchenbasar
Wir freuen uns auf Euch ☺

Mit Vorlage des Mutterpasses dürfen Schwangere schon ab 12.30 Uhr rein
Weitere Infos findet ihr unter babyflohmarkt-kaltennordheim.de oder ab 19.00 Uhr über Katrin: 036966/81515

Senioren

Goldene Hochzeit

von Renate und Harry Fladung aus Kaltennordheim

Mit großer Freude nahmen der Bürgermeister Erik Thürmer und der Ortsteilbürgermeister Stephan Heym die Einladung zur goldenen Hochzeit von Renate und Harry Fladung aus Kaltennordheim an. Bei einer kleinen Feier im Gasthaus „Zur Einkehr“ konnten Sie die herzlichsten Glückwünsche der Stadt Kaltennordheim an das Jubelpaar überbringen. Sie wünschten den Beiden noch viele schöne gemeinsame Ehejahre bei bester Gesundheit und viele schöne Momente im Kreise von Familie und Freunden.



Goldene Hochzeit

von Elke und Wolfgang Gramann aus Oberkatz

Die herzlichsten Glückwünsche zur goldenen Hochzeit überbrachten der Bürgermeister Erik Thürmer und der Ortsteilbürgermeister Detlef Nicolmann dem Jubelpaar Elke und Wolfgang Gramann aus Oberkatz. Sie wünschten dem Ehepaar alles erdenklich Gute, vor allem noch viele schöne gemeinsame Ehejahre bei bester Gesundheit.



93. Geburtstag

von Elsbeth Tittel aus Unterweid

Zum 93. Geburtstag von Elsbeth Tittel aus Unterweid überbrachte der Ortsteilbürgermeister Tassilo Schäfner die herzlichsten Glückwünsche und wünschte auch im Namen der Stadt Kaltennordheim alles Gute und für das neue Lebensjahr vor allem Gesundheit und viele schöne Momente.



92. Geburtstag

von Evelyn Fienold aus Kaltennordheim

Die herzlichsten Glückwünsche der Stadt Kaltennordheim überbrachte der Ortsteilbürgermeister Stephan Heym der Jubilarin Evelyn Fienold aus Kaltennordheim. Er wünschte Frau Fienold zum besonderen 92. Geburtstagsjubiläum alles erdenklich Gute, vor allem beste Gesundheit, viel Glück und viele schöne Momente im Kreise der Familie.



85. Geburtstag

von Gerda Thorwarth aus Unterweid

Anlässlich des 85. Geburtstages überbrachte Ortsteilbürgermeister Tassilo Schäfner die herzlichsten Glückwünsche an Gerda Thorwarth aus Unterweid. Mit einem kleinen Präsent wünschte er der Jubilarin für das neue Lebensjahr alles erdenklich Gute, vor allem Gesundheit.



85. Geburtstag

von Werner Herchenhan aus Unterweid

Die herzlichsten Glückwünsche zum 85. Geburtstag überbrachte der Ortsteilbürgermeister Tassilo Schäfner dem Jubilar Werner Herchenhan aus Unterweid. Er wünschte dem Jubilar auch im Namen der Stadt Kaltennordheim für das neue Lebensjahr alles erdenklich Gute, vor allem beste Gesundheit.



85. Geburtstag

von Brigitte Beck aus Kaltennordheim

Mit einem kleinen Blumengruß überbrachte der Ortsteilbürgermeister Stephan Heym der Jubilarin Brigitte Beck aus Kaltennordheim die herzlichsten Geburtstagsgrüße der Stadt Kaltennordheim. Zum 85. Geburtstagsjubiläum wünschte er Frau Beck vor allem beste Gesundheit, Glück und viele schöne Momente im Kreise von Familie und Freunden.



85. Geburtstag

von Helmut Cyriaci aus Kaltensundheim

Die herzlichsten Geburtstagsgrüße zum 85. Geburtstag von Helmut Cyriaci aus Kaltensundheim überbrachte der Ortsteilbürgermeister Adrian Schmuck. Er wünschte dem Jubilar auch im Namen der Stadt Kaltennordheim alles Gute, vor allem beste Gesundheit im neuen Lebensjahr.



80. Geburtstag

von Hagen Walter aus Kaltensundheim

Zum 80. Geburtstag von Hagen Walter aus Kaltensundheim überbrachte der Ortsteilbürgermeister Adrian Schmuck die herzlichsten Glückwünsche. Er wünschte dem Jubilar auch im Namen der Stadt Kaltennordheim alles erdenklich Gute, Glück und Gesundheit.



70. Geburtstag

von Gerd Dietzel aus Unterweid

Ortsteilbürgermeister Tassilo Schäfner überbrachte zum 70. Geburtstag von Gerd Dietzel die herzlichsten Glückwünsche. Er wünschte dem Jubilar viel Gesundheit und Glück fürs neue Lebensjahr sowie viele schöne Augenblicke im Kreise von Familie und Freunden.



**Nach Redaktionsschluss
eingegangen**

Stadt Kaltennordheim Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Organisationsplan des Wasserwehrdienstes der Stadt Kaltennordheim Organisationsplan

des Wasserwehrdienstes der Stadt Kaltennordheim

Inhalt

1. Einleitung
2. Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern
3. Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich auf Basis der bisherigen Ereignisse und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten
4. Leiter des Wasserwehrdienstes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit
5. Art der Alarmierung
6. Sammlungsart
7. Ablösung und Versorgung
8. Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel
9. Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel
10. Art und Weise der Nachrichtenübermittlung
11. Fortschreibung
12. Quellenangaben

1. Einleitung

Gemäß § 55 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019 haben Gemeinden einen Wasserwehrdienst einzurichten und erforderliche Hilfsmittel bereitzuhalten, wenn sie erfahrungsgemäß durch Überschwemmungen gefährdet sind.

Die Gemeinde hat entsprechend den örtlichen Verhältnissen die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, insbesondere Einsatzkräfte und technische Mittel bereitzuhalten.

In der Stadt Kaltennordheim wird der Wasserwehrdienst durch die Freiwilligen Feuerwehren wahrgenommen und organisiert. Das Nähere wird durch die Satzung der Stadt Kaltennordheim über die Freiwilligen Feuerwehren und den Wasserwehrdienst (Feuerwehr-/Wasserwehrdienstsatzung) vom 27.04.2022 geregelt.

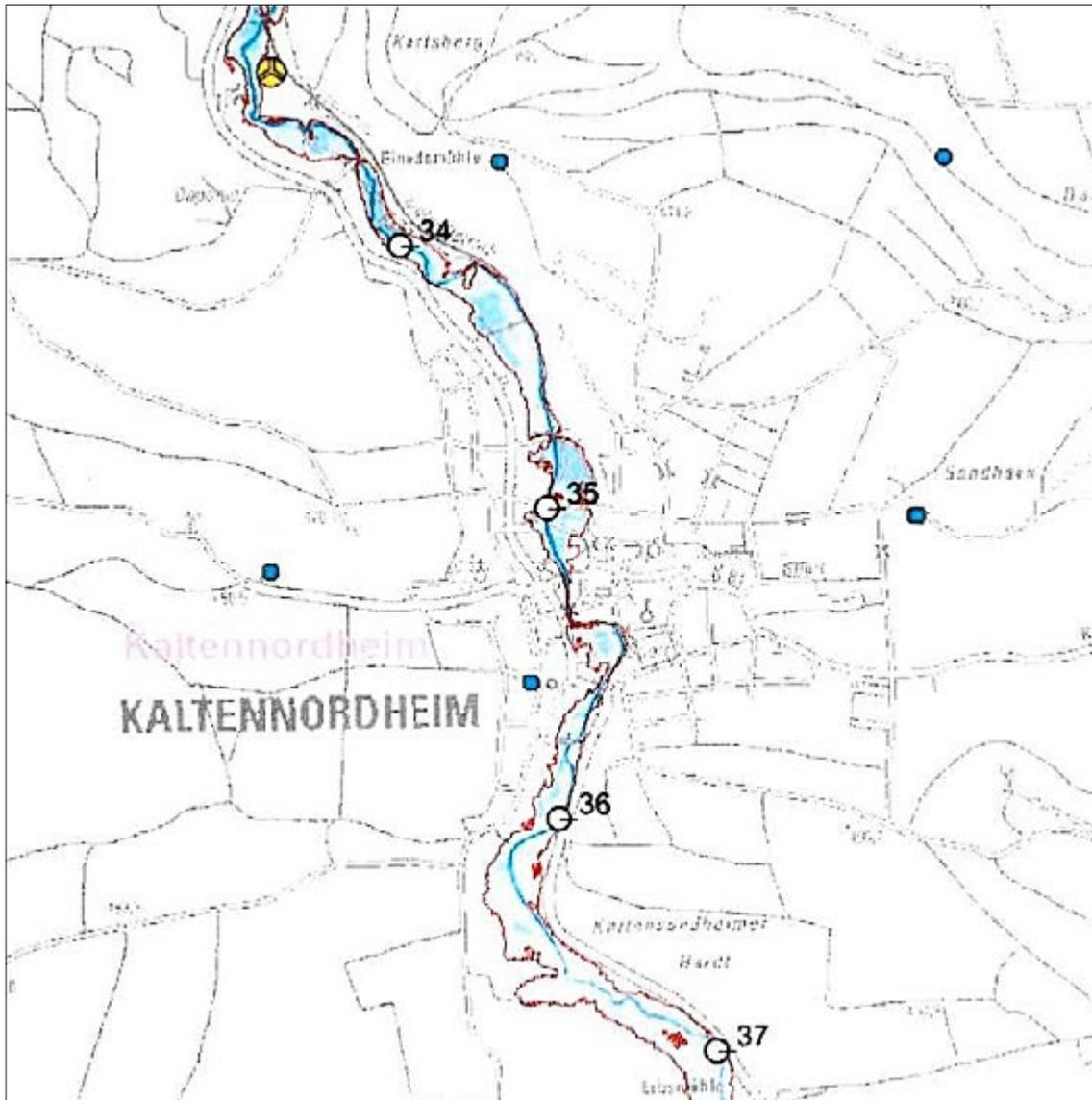
Nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

2. Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern

Gemarkung: Kaltennordheim
Gewässer: Felda - Gewässer 2. Ordnung

3. Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich auf Basis der bisherigen Ereignisse und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten

Mögliche gefährdete Infrastrukturen im innerörtlichen Bereich sind auf folgender Karte dargestellt.



Quelle: <https://antares.thueringen.de/cadenza/pages/map/command/index.xhtml>

4. Leiter des Wasserwehrdienstes, Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit

Funktion	Name	Erreichbarkeit
Bürgermeister / Leiter des Wasserwehrdienstes	Erik Thürmer	036966 77810 0151 2017 0714
1. Beigeordneter / stellvertretender Leiter des Wasserwehrdienstes	Uwe Möllerhenn	0171 6791981
Stadtbrandmeister	Daniel Fiekers	0176 20603832
stellvertretender Stadtbrandmeister	zur Zeit nicht besetzt	
Wehrführer FF Kaltennordheim	Tobias Clas	0160 94119470
stellvertretender Wehrführer FF Kaltennordheim	Martin Krause	0170 4796208
Wehrführer FF Mittelsdorf	Marko Pabst	0171 3746144
Wehrführer FF Fischbach	Nico Hohmann	0172 3471491

5. Art der Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt über die Leitstelle Schmalkalden-Meiningen an die örtlichen Feuerwehren via Sirenen und Funkmeldeempfänger. Gleichzeitig erhalten die Kameraden eine Alarmierung auf ihrem Mobiltelefon via Alarm Dispatcher App. Der Bürgermeister ist Mitglied der Einsatzabteilung und wird somit direkt alarmiert. Weitere Kräfte und Mittel werden nach Bedarf bei der Leitstelle zur Nachalarmierung angefordert.

6. Sammlungsart

Sammlungsart ist das Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Kaltennordheim, In der Aue 5 in 36452 Kaltennordheim.

7. Ablösung und Versorgung

Über die Ablösung entscheidet der örtliche Einsatzleiter im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, im Verhinderungsfall mit seinem Vertreter und dem Stadtbrandmeister bzw. seinem Stellvertreter.

Die Versorgung der Einsatzkräfte übernimmt ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Kaltennordheim auf Anweisung des Bürgermeisters bzw. seines Vertreters.

8. Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel

Lagerort für die Mittel zur Hochwasserbekämpfung ist das Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Kaltennordheim (siehe 6.).

9. Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel

2 Tauchpumpensätze, 1 Hochwasserschutzpumpe, 1 Nass-Trockensauger, 5 Wathosen, 1 Einreißhaken, 1 Kellersaugkorb, 1 LED-Strahler, diverse Schläuche, 2 Feuerwehrleinen, Handwerkzeuge, 2 Wurfleinen, 2 Rettungsringe, 3 Rettungswesten, 2 Handleuchten, 1 Anhänger zum Transport
Die Mittel müssen noch beschafft werden.

10. Art und Weise der Nachrichtenübermittlung

Die Nachrichtenübermittlung erfolgt über Funkgeräte der Feuerwehr sowie über Mobiltelefon. Die Bevölkerung kann über Sirene und ggf. durch Funk und Fernsehen informiert werden.

11. Fortschreibung

Dieser Organisationsplan des Wasserwehrdienstes der Stadt Kaltennordheim ist in der Regel jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben.

12. Quellenangaben

Für die Ausarbeitung des vorliegenden Organisationsplanes wurden folgende Quelle verwendet:

- Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2019, in der aktuellen Fassung
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009, in der aktuellen Fassung
- Kartendienst des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (<https://tlubn.thueringen.de/wasser/ueberschwemmungs-und-hochwasserrisikogebiete/karten-auswahl-ueber-tabelle>)

Kaltennordheim, den 16.09.2024

Siegel

gez. Erik Thürmer
Bürgermeister

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de